



## **Satzung des SPD – Ortsvereins Dieburg**

### **§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet**

Der Ortsverein Dieburg der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands umfasst das Gebiet der Stadt Dieburg. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Dieburg.

### **§ 2 Politische Willensbildung**

Die politische Willensbildung vollzieht sich innerhalb des Ortsvereins.

### **§ 3 Parteizugehörigkeit**

- Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins.
- Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der/die Bewerber/in innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Ablehnungsbescheides beim Ortsvereinsvorstand Einspruch einlegen. Gegen dessen Entscheidung kann der Unterbezirksvorstand angerufen werden. Ist auch dessen Entscheidung negativ, besteht die Möglichkeit, als letzte Instanz den Bezirksvorstand anzurufen. Dessen Entscheidung ist endgültig
- Jedes Mitglied hat das Recht, gegen die Aufnahme eines neuen Mitgliedes über den Ortsvereinsvorstand Einspruch einzulegen. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes möglich. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, ist sie endgültig.

### **§ 4 Arbeitsgemeinschaften**

- Innerhalb des Ortsbereichs können sich nach den jeweils geltenden, vom Parteivorstand beschlossenen Grundsätzen Arbeitsgemeinschaften bilden.
- Die Vorstände der einzelnen Arbeitsgemeinschaften bedürfen unmittelbar nach der Wahl der Bestätigung des Ortsvereinsvorstandes.

## **§ 5 Arbeitskreise**

Zur Beratung besonderer Aufgaben kann der Ortsvereinsvorstand Arbeitskreise einrichten, die allen Parteimitgliedern offenstehen. Der Vorstand kann weitere geeignete Personen zur Mitarbeit hinzuziehen.

## **§ 6 Organe**

Organe des Ortsvereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Ortsvereinsvorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung - allgemeine Bestimmungen**

- Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Ortsvereins einzuladen. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Ortsvereins.
- Die Mitgliederversammlung hat unter anderem die nachfolgenden Zuständigkeiten:
  - a) Festlegung der Richtlinien der Politik des Ortsvereins,
  - b) Aufstellen der Kandidat/innen/en für Kommunalwahlen und der Delegierten für Parteitage,
  - c) Aufstellen der Kandidat/innen/en für das Amt/die Ämter eines/von Wahlbeamten.
- Zu den Mitgliederversammlungen können Gäste eingeladen und zugelassen werden.
- Die Mitgliederversammlung wird durch den Ortsvereinsvorstand einberufen. Die Einladungen müssen allen Mitgliedern des Ortsvereins mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der vorliegenden Anträge zugestellt werden.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Stimmberechtigten anwesend sind.
- Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt.
- Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8 Wahlen**

- Die Wahlen der Mitgliederversammlung sind geheim. Die Revisoren können in offener Abstimmung gewählt werden.
- Entscheidungen der Mitgliederversammlung, die nicht Wahlen sind, erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung. Abstimmungen über Anträge, die gleichzeitig oder indirekt eine Personalentscheidung beinhalten, sind grundsätzlich geheim durchzuführen.

- Bei Wahlen, bei denen ein einzelnes Amt besetzt wird (Einzelwahl), ist der/diejenige gewählt, der/die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Bei der Wahl des/der Ortsvereinsvorsitzenden, die Stellvertreter/in/innen), des Pressereferenten/der Pressereferentin, des Schriftführers/der Schriftführerin und des Kassierers/der Kassiererin ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.
- Erhält keine/r der in Abs. 3 Satz 2 aufgeführten Kandidat/innen/en die nach Abs. 3 Satz 2 erforderliche Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet.
- In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl), können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidat/innen/en gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl, der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist. Gewählt sind die Kandidaten/ die Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- Enthaltungen sind gültige Stimmen.
- Die Namen der Kandidat/innen/en müssen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden.

## **§ 9 Nichtigkeit und Anfechtung von Wahlen**

Für die Nichtigkeit und Anfechtung von Wahlen gelten die Vorschriften der Paragraphen 11 bis 13 der Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

## **§ 10 Anträge**

- Anträge, die vor einer Mitgliederversammlung bei dem/der Ortsvereinsvorsitzenden eingereicht worden sind, müssen auf dieser Mitgliederversammlung behandelt werden. Auf den Einladungen zur Jahreshauptversammlung muss dies vermerkt sein. Die Anträge sind schriftlich den Mitgliedern auf der Versammlung vorzulegen.
- Initiativanträge können während einer Mitgliederversammlung gestellt werden; sie können aber nur behandelt werden, wenn sie bis zu Beginn der Aussprache über den betreffenden Tagesordnungspunkt vorliegen.
- Änderungsanträge sind jederzeit möglich.
- Anträge, auch Änderungsanträge, sind in der Regel schriftlich einzureichen.

- Ein Antrag ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, soweit es sich nicht um satzungsändernde Anträge handelt.
- Zur Vorbereitung der Beratung der Beschlussfassung über Anträge tritt die von der Jahreshauptversammlung gewählte Antragsprüfungskommission zusammen.
- Die Antragsprüfungskommission besteht aus mindestens drei Personen und wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n. Die Antragsprüfungskommission legt die Anträge mit einer Empfehlung vor.
- Die Antragsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind, andernfalls ist für die Sitzung eine Antragsprüfungskommission zu wählen.

### **§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung außer der Jahreshauptversammlung statt.
- Die Jahreshauptversammlung soll spätestens im April abgehalten werden.
- In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist über die Gemeinde- und Kreispolitik zu berichten und die Richtlinien für die weitere kommunalpolitische Arbeit festzulegen.

### **§ 12 Jahreshauptversammlung**

- Die Jahreshauptversammlung wählt die Versammlungsleitung, bestimmt die Geschäftsordnung und beschließt die Tagesordnung.
- Die Jahreshauptversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichts des Ortsvereinsvorstandes, der Fraktion, der Arbeitsgemeinschaften und der Revisoren.
  - b. Entlastung des Vorstandes.
  - c. Wahl des Ortsvereinsvorstandes.
  - d. Wahl der Revisoren.
  - e. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zu Unterbezirksparteitagen und zu Wahlkreiskonferenzen. Die Ersatzdelegierten vertreten die ordentlichen Delegierten im Verhinderungsfall in der Reihenfolge ihrer Wahl.
  - f. Wahl einer Antragsprüfungs-, Mandatsprüfungs- und Wahlkommission.
  - g. Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge und Entschließungen.
- Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragung kein Widerspruch erhebt.

- Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Ergänzungswahlen finden auf der nächsten Mitgliederversammlung statt.

### § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Ortsvereinsvorstand jederzeit mit einfacher Mehrheit einberufen werden.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mehr als 10 % der Mitglieder des Ortsvereins einzuberufen.
- Eine Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann nur auf Antrag von mehr als 10 % der Mitglieder des Ortsvereins auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Auf der Einladung muss der Grund der Einberufung stehen. Mit mindestens 2/3 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann dann eine Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder nur erfolgen, wenn gleichzeitig in einem Wahlgang ein neuer Vorstand bzw. neue Vorstandsmitglieder gewählt werden (Konstruktives Votum).

### § 14 Ortsvereinsvorstand

- Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Ortsvereins sowie die Zusammenarbeit mit den Gliederungen der Partei. Er entscheidet über die Aufnahme als Mitglied.
- Der Ortsvereinsvorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, in dem die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder zugewiesen werden.
- Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem/der Vorsitzenden
  - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem/der Pressereferenten/in
  - d. dem/der Schriftführer/in
  - e. dem/der Rechner/in
  - f. den Beisitzer/innen (in der Regel neun)

Weiter gehören dem Vorstand an:

- g. der/die SPD Fraktionsvorsitzende
- h. die Vorsitzenden der im Ortsverein bestehenden Arbeitsgemeinschaften
- i. in Dieburg wohnenden SPD-Mandatsträger auf Bundes-, Landes- und Kreisebene
- j. das/die Mitglied/er des Magistrats

- Die unter a.) bis e.) genannten bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen.

Nacheinander werden gewählt:

- der/die Ortsvereinsvorsitzende
  - der/die stellvertretende/n Ortsvereinsvorsitzende/n
  - der/die Pressereferent/in
  - der/die Schriftführer/in
  - der/die Rechner/in
  - die Beisitzer/innen
- Mindestens je 40 % der Vorstandsmitglieder sollen Frauen bzw. Männer sein.
  - Die Wahlen sind geheim; es gilt § 8 dieser Satzung.
  - Der Ortsvereinsvorstand ist berechtigt, zu allen Fragen, die auf den Mitgliederversammlungen behandelt werden, Anträge zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten.
  - Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Zusammenkünften aller Parteigliederungen, der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise im Ortsverein beratend teilzunehmen.

### **§ 15 Aufgaben des Vorstands**

- Die Öffentlichkeitsarbeit obliegt dem Ortsvereinsvorstand.
- Dem/der Pressereferenten/in obliegt die selbstständige Veröffentlichung von Stellungnahmen des SPD - Ortsvereins in der Presse im Einvernehmen mit dem/der Ortsvereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall dem/der Stellvertreter/in.
- Der/die Vorsitzende vertritt den Ortsverein nach außen. Ist er/sie an der Vertretung verhindert, so tritt an seine/ihre Stelle der /die Stellvertreter/in.
- Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Ortsvereinsvorstandes ein und leitet sie. In seinem/ihren Verhinderungsfalle ist dies die Aufgabe des Stellvertreters/der Stellvertreterin.
- Auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder ist eine Sitzung des Ortsvereinsvorstandes, unter Angabe der zu behandelnden Punkte, einzuberufen.
- Die Einladungen zu Sitzungen des Ortsvereinsvorstandes haben grundsätzlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von fünf Tagen zu erfolgen. In Einzelfällen ist eine kürzere Frist möglich.

- Der Ortsvereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der/die amtierende Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt als solange vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- Die Sitzungen des Ortsvereinsvorstandes sind grundsätzlich parteiöffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- Der/die Ortsvereinsvorsitzende, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in, lädt zur konstituierenden Fraktionssitzung ein und leitet sie bis zur Wahl eines/einer Fraktionsvorsitzenden.
- Der Ortsvereinsvorstand ist verpflichtet, jährlich der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht zu geben und dabei über die Erledigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 16 Revisoren**

- Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes zwei Revisoren. Die Wiederwahl von Revisoren ist nur dreimal hintereinander zulässig.
- Die Revisoren dürfen nicht stimmberechtigte Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes sein.
- Revisoren können in offener Abstimmung gewählt werden.
- Den Revisoren obliegt die Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen und sich sowohl auf die rechnerische als auch auf die sachliche Richtigkeit zu erstrecken.

### **§ 17 Beiträge**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Mitgliederbeiträge in der im Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands festgelegten Höhe an den Ortsverein zu entrichten.

### **§ 18 Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter der Angabe der beabsichtigten Änderung einzuberufen ist.

## § 19 Schlussbestimmungen

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gelten das Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, die Satzung des Bezirks Hessen–Süd und des Unterbezirks Darmstadt-Dieburg in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## § 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 05.04.2013 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Mit der Mitgliederversammlung vom 30.10.2015 trat die Ergänzung unter § 14 j. durch einstimmigen Beschluss in Kraft.

***Diese Satzung stellt eine Abschrift vom 26.11.2017 dar und gilt mit Akzeptanz des Vorstandes als zulässig.***

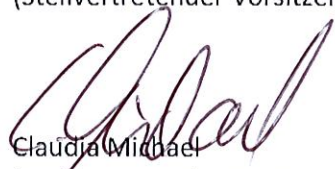
Dieburg, den 18.09.2020



Christian Wohlrab  
(Ortsvereinsvorsitzender)



Thomas Bischoff  
(Stellvertretender Vorsitzender)



Claudia Michael  
(Stellvertretende Vorsitzende)